

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: ¹² November 2012
Seite 1 von 2

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

für den Integrationsausschuss



Aktenzeichen IV4/IV6 INT.9314
bei Antwort bitte angeben

Marie-Luise Hümpfner/Agnes
Heuvelmann
Telefon 0211 855-3600/3607
Telefax 0211 855-

Kommunale Integrationszentren - Stand der Umsetzung

4. Sitzung des Integrationsausschusses vom 24. Oktober 2012 (Top 1)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

im Nachgang zu der o.g. Ausschusssitzung übersende ich Ihnen Informationen zur Umsetzung der Kommunalen Integrationszentren nach § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen; um die der Integrationsausschuss gebeten hatte.

Aktuell wurde 12 Kreisen und kreisfreien Städten die grundsätzliche Genehmigung zur Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums durch die zuständigen Ressorts für Integration und Schule erteilt.

Diese Kommunen treten somit in das formale Antragsverfahren bei der Bezirksregierung ein und haben gute Aussichten noch in diesem Jahr die Bewilligung für ein Kommunales Integrationszentrum zu erhalten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725

Weitere 3 Kreise und kreisfreie Städte haben angekündigt, dass vor Ort politische Entscheidungen unmittelbar bevorstehen und Anträge zur grundsätzlichen Genehmigung danach gestellt werden.

Für die Kreise und kreisfreien Städte, in denen es eine Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) gab, existiert grundsätzlich eine Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2013. Ab Schuljahresbeginn 2013/2014 wird es in Nordrhein-Westfalen keine RAA mehr geben.

Neuanträge zur Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums können - wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (Kreistags- bzw. Ratsbeschluss, Integrationskonzept, Schwerpunktsetzung in den Bereichen Querschnitt Integration (Vernetzung, Bündelung) und Integration durch Bildung sowie Darstellung der organisatorischen Anbindung) - jederzeit gestellt werden.

Anträge auf Weiterförderung müssen danach jeweils zum 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration, gestellt werden.

Für die Weiterleitung der beigefügten Überstücke dieses Schreibens an die Mitglieder des Integrationsausschusses für Integration wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntram Schneider)

1 Anlage (60-fach)